Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesezgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II. N°. XXIII. Luzern, 27. November 1798.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 13. November.

(Fortsetzung.)

Anderwerth fodert Verminderung der Schreib- und Siegeltaxen und begehrt hierzu eine Commission, weil im Finanzplan nun eine starke Handänderungssteuer aufgestellt sey.

Akermann fodert Verweisung an die obige Commission. Cartier fodert Vertagung von Anderwerths Antrag. Huber unterstüzt Anderwerth, weil neben der Handänderungssteuer keine grossen Siegelgelder mehr vorhanden seyn können, daher begehrt er, daß die Siegeltaxe nicht über 3 Batzen bezahlt werde. Gmür folgt Hubern. Anderwerth zieht seinen Antrag zurük, um ihn Morgen wieder vorzubringen.

Nachmittagssitzung.

Sam. Rieder von Köniz im Kanton Bern, bittet um volle Legitimation seines einzigen unehlichen Sohns.

Capani will nur die einfache Legitimation gestatten. Bourgois will gänzlich willfahren, weil der Bittsteller keine andern Kinder hat. Cartier fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Nüce stimmt Bourgeois bei, weil der Regierungsstatthalter die Bittschrift unterschrieben hat. Huber stimmt Capani bei, weil schon die einfache Legitimation hinlänglich ist, um durch testamentliche Verordnung erben zu können. Bourgeois beharret. Huber beharret, weil das Gesez erst bestimmen muß, was einfache oder volle Legitimation sey. Carrard stimmt Hubern bei, und begehrt in dieser Rüksicht Verweisung der Bittschrift an die über diesen allgemeinen Gegenstand niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Lucens im Leman giebt in drei verschiednen Bittschriften den Gesezgebern folgende Bemerkungen ein: 1) Ueber die denjenigen Gemeinden schuldige Entschadigungen, die am meisten durch den Durchmarsch und den Aufenthalt der fränkischen Truppen gelitten haben. 2) Ueber die Unschiklichkeit, die Wirthshäuser und Fleischbänke zu vermehren. 3) Ueber den Siz eines Friedensgerichts in ihrer Gemeinde. Die Versammlung geht über die zwei ersten Gegenstände zur Tagesordnung und vertagt den dritten bis nach Abschluß über die Friedensrichter.

Abr. Hügenin zu Polier le Grand im Distrikt Challens, ein unehlicher Sohn, begehrt seine volle Legitimation, um mit den ehelichen Kindern seines Vaters dessen Verlassenschaft theilen zu können. Die Versammlung geht hierüber zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Virahambarogno im Kanton Lugano fragt, ob ein Aktivbürger in zwei Gemeinden zugleich das politische Bürgerrecht ausüben könne. Koch fodert einfache Tagesordnung, weil es sich von selbst verstehe, daß kein Bürger in zwei Urversammlungen stimmen kann. Capani will ohne weiters mit Nein antworten. Marcacci fodert Tagesordnung in Rüksicht der Constitution, welche keine solche Ungleichheit gestattet. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Minusio im Distrikt Lokarno bemerkt, daß in ihren Gegenden der Zehenden nicht wie anderwärts beschaffen sey und also auch nicht nach dem Beschluß abkauflich gemacht werden könne. Nüce fodert Tagesordnung, weil jeder Bürger den Gesezen unterworfen seyn soll. Zimmermann stimmt auch ganz einfach zur Tagesordnung. Koch fodert Tagesordnung in Rüksicht des gestern vom Senat angenommenen Feodalrechtsbeschlusses. Huber stimmt der Tagesordnung bei, welche angenommen wird.

H. Stämpfli von Wallendorf, Distrikt Schäpfen, beklagt sich, daß ein Vater ihm seine Tochter nicht zur Ehe geben will, weil er nicht reich genug sey. Custor fodert einfache Tagesordnung. Capani fodert Tagesordnung, weil die natürliche Freiheit des Menschen nicht eingeschränkt werden darf. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Das Distriktsgericht Hochdorf bittet für seinen Distrikt von der Unterhaltung der Straße von Luzern nach Basel enthoben zu werden. Nüce fodert Niedersetzung einer Kommission über die Straßenunterhaltung überhaupt, und daß indessen die alte Ordnung beibehalten werde. Dieser Antrag wird angenommen.

und in die Kommission geordnet: Haas, Escher, Cartier, Wyder und Bourgeois.

Pfarrer Waser von Dietlikon im Distrikt Bassersdorf fragt im Namen des B. Joh. Rud. Rothgerber von da, ob er 9 Wochen nach dem Tode seiner Frau, deren Schwester heurathen dürfe. Man geht sogleich einmüthig zur Tagesordnung.

J. G. Straub von Leufelfingen begehrt die einfache Legitimation, welche ohne Einwendungen bewilligt wird.

Lorenz Baumann fodert für A. Maria Kosberger von Krienz die einfache Legitimation, welche sogleich gestattet wird.

Sechs Bürger von Au im Canton Baden begehren im Namen der Gemeinde Erlaubniß zu Vertheilung der Gemeindgüter. Auf Kilchmanns Antrag wird die Bittschrift an die über ähnliche Bittschriften niedergesezte Kommission übergeben.

Apotheker Höpfner von Bern übersendet die Ankündigung eines Magazins für Naturgeschichte Helvetiens. Rüce fodert Mittheilung an den Minister der Wissenschaften. Akermann fodert, daß dieser Gegenstand durch eine Commission untersucht werde. Huber giebt den gemeinnützigen Arbeiten Höpfners alles Lob, und will weiters nichts als gute Aufnahme dieser Mittheilung. Zimmermann folgt Hubern. Custor fodert Verweisung an die Commission über Unterricht. Schlumpf fodert, daß die Anzeige aufs Büreau gelegt werde. Carrard fodert Verweisung an eine besondere Commission. Wyder stimmt Carrard bei. Huber beharret auf seinem ersten Antrag. Custors Antrag wird angenommen.

Acht Einwohner von Iferten klagen über das Hintersaßgeld, welches sie noch bezahlen müssen. Dieser Gegenstand wird vertaget.

Grosser Rath, 14. November.

Präsident: Secretan.

Da der Senat den Beschluß über einen italiänischen Dollmetscher wegen fehlerhafter Redaktion und die darüber beschloßne Dringlichkeit verworfen hat, so wird die Sache wieder der Kommission zurükgewiesen.

Cartier im Namen einer Commission legt eine neuerdings verbesserte Redaktion des Weinschenkgutachtens vor, welche angenommen wird.

Huber und Secretan im Namen einer Commission legen folgende Redaktion über die beschloßne Untheilbarkeit der helvetischen Republik vor:

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er die Botschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 11. dieses Monats angehört;

In Erwägung, daß es die Pflicht der Gesezgeber erfodere den Bittschriften, welche ihnen von 89 Gemeinden des Cantons Leman zugesandt worden, zu entsprechen, und die Besorgnisse zu zerstreuen, welche ihnen die falschen Gerüchte über die Zersüklung dieses Cantons und eine bevorstehende Vereinigung einiger Theile desselben mit der französischen Republik verursachen, zu heben:

In Erwägung, daß gegenwärtig auch nicht der mindeste Beweggrund vorhanden sey, der so widersinnige Mährchen veranlaßen könnte, daß solche demnach allein von den heimlichen Feinden des Vaterlands herrühren können; von jenen treulosen Unruhstiftern, welche nur den Namen der Freiheit stets im Munde führen, um ihre Angriffe gegen dieselbe desto sicherer auszuführen; von jenen elenden Knechten der Gewaltthätigkeit, welche gegen alle Freistaaten gleich feindselig gesinnt, kein Mittel versaumen, um Mißtrauen und Zwietracht zwischen denselben anzuzetteln, uns nicht nur gegen die Gesinnungen der französischen Republik einzunehmen, sondern uns selbsten ihre Wohlthaten verdächtig zu machen.

Erwägend endlich, daß nachdem wir mit dem Beifall der französischen Republik eine Verfassung angenommen haben, welche auf dem heil. Grundsaz der Untheilbarkeit des helvetischen Gebietes erbaut ist, ein Grundsaz, der jedem ächten Schweizer so lieb ist als sein Leben; daß nachdem wir einen feierlichen Bund mit der französischen Republik geschlossen und so eben im Angesichte von Europa feierlich beschworen haben, auch der geringste Zweifel in die Treue, welche dabei obwaltete, mit welcher derselbe ausgeführt werden soll, für die Ehre unserer großmüthigen Verbündeten beleidigend wäre:

Hat, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen zu erklären:

1) Alle Gerüchte, welche verbreitet werden, als wenn die französische Republik die Untheilbarkeit der helvetischen Republik, die Unverlezbarkeit und Unveräusserlichkeit ihres Gebietes oder seiner Bewohner beeinträchtigen möchte, sind durchaus falsch und boshafterweise ersonnen.

2) Die Urheber solcher freiheitsmörderischer Lügen und diejenigen, welche dieselben vorsezlich ausstreuen, sollen als Feinde der öffentlichen Ruhe bestraft werden.

Diese Redaktion wird einmüthig angenommen.

Das Gutachten über die Ausgewanderten aus Helvetien wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß es der Gerechtigkeit angemessen und zur Ruhe der helvetischen Republik erforderlich ist, daß die gesezgebenden Rathe gegen die vorzüglichste und eigentliche Classe der Ausgewanderten gesezliche und den Grundsätzen der Constitution angemeßnere Verfügungen treffen.

Beschliesst der grosse Rath:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen in Zeit von einem Monat von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet, eine Tabelle derjenigen Ausgewanderten aufnehmen zu lassen, welche sich beim Ausbruche der Revolution als entschiedne Feinde der Sache der Freiheit und Gleichheit ausgezeichnet haben.

2) Das Vollziehungsdirektorium ist ferner eingeladen eine zweite Tabelle in Zeit von einem Monat von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet von denjenigen Ausgewanderten aufnehmen zu lassen, welche seit der Entfernung aus ihrem Vaterlande ihre schlechten Absichten durch Handlungen gezeigt und gegen die innere oder äussere Ruhe desselben verrätherisch gehandelt haben.

3) Diesen beiden Tabellen soll eine Ermahnungsauffoderung von dem Vollziehungsdirektorium beigefügt werden, daß alle auf diesen Tabellen stehenden Ausgewanderten gehalten seyen, innert der Zeit von zwei Monaten in ihrem Vaterlande zu erscheinen und sich vor dem obersten Gerichtshof zu verantworten.

4) Diese Tabellen sammt der beigefügten Auffoderung sollen sogleich nach Verlauf eines Monats von dem Tag dieses Gesetzes an gerechnet, gedrukt und überall in Helvetien bekannt gemacht werden.

5) Es soll sogleich bei der Bekanntmachung dieser Tabellen der Beschlag auf alle Güter derjenigen Ausgewanderten gelegt werden, welche sich auf denselben befinden.

6) Diejenigen Ausgewanderten, welche sich als entschiedne Feinde der Sache der Freiheit und Gleichheit wahrend dem Ausbruch der Revolution gezeigt haben, sollen des helvetischen Bürgerrechts verlurstig erklart und auf immer aus Helvetien verbannt seyn; auch soll ihr Vermögen zu Handen ihrer nächsten Erben in Sicherheit und unter vögtliche Autorität gebracht werden.

7) Es soll jedoch den obigen im 6ten Artikel bezeichneten Ausgewanderten die Nuzniessung ihres Vermögens zufliessen, so lange sie sich im Auslande ruhig verhalten, und sich durch keine Handlungen gegen die helvetische Republik verdachtig machen.

8) Sollten solche Ausgewanderte ihre Weiber und Kinder mit sich ins Ausland gezogen haben, so bleibt diesen ihr Erbrecht nach dem Tode des Vaters unbenommen, insofern sie dann sogleich in ihr Vaterland zurükkehren, und sich da wieder niederlassen, oder schon früher in dasselbe wieder zurükgekehrt wären.

9) Alle Ausgewanderten, welche seither im Auslande ihre schlechten Absichten gezeigt und gegen die innere oder äussere Ruhe ihres ehemaligen Vaterlands verrätherisch gehandelt haben oder dieses in Zukunft thun sollten, sollen lebenslänglich eingesperrt und ihr Vermögen soll zu Handen ihrer nachsten Erben in Sicherheit und unter vögtliche Autorität gebracht werden.

10) Sollten solche im 9ten Art. benannte Ausgewanderte ihre Weiber und Kinder mit sich ins Ausland gezogen haben, so bleibt diesen ihr Erbrecht nach dem Tode ihres Vaters unbenommen, insofern sie dann sogleich in ihr Vaterland zurükkehren, um sich hier niederzulassen oder schon früher wieder in dasselbe zurükgekehrt wären.

11) Diese Weiber und Kinder sollen aber gehalten seyn, sich sogleich nach ihrer Zurükkunft vor dem obersten Gerichtshof zustellen, und glaublich zu beweisen, daß sie keinen Antheil an den Verräthereien ihres Vaters gehabt haben.

12) Die im 1sten und 2ten Artikel bestimmten Tabellen, sammt der in dem 3ten Artikel beigefügten Ermahnung sollen dem offentlichen Ankläger beim obersten Gerichtshof zugestellt werden.

13) Alle Ausgewanderten, welche sich auf diesen im 1sten und 2ten Art. bestimmten Tabellen befinden, sind gehalten, sich innert der Zeit von zwei Monaten, von der Bekanntmachung derselben an gerechnet, vor dem obersten Gerichtshof persönlich einzufinden, um sich zu verantworten.

14) Alle auf diesen beiden Tabellen verzeichneten Ausgewanderten, welche sich in Zeit von diesen zwei Monaten nicht persönlich vor dem obersten Gerichtshof stellen sollten, sollen als wirklich Schuldige angesehn, und nach dem 6ten und 9ten Artikel dieses Gesetzes von demselben ohne Verzug beurtheilt werden.

Auf Rüce's Antrag wird dieses Gutachten §§weise behandelt.

§ 1. Huber will das Wort: entschiedene Feinde auslassen, und also nur im Allgemeinen, die Feinde der Freiheit rc. hiehersetzen. Zimmermann vertheidigt das Gutachten, weil man in einer so wichtigen Sache nur nach entschiedenen und bestimmten Handlungen entscheiden soll. Rüce stimmt Hubern bei, weil sobald einer ein Feind ist, er auch entschiedener Feind ist, und also das Wort: entschieden überflüssig ist, dagegen will er beisetzen: die auch seit der Revolution sich als Feinde gezeigt haben. Huber beharret und stimmt Rüce bei. Underwerth unterstüzt das Gutachten. Custor will statt dem Wort entschiedene, entdekte Feinde setzen, und folgt übrigens dem Gutachten. Der § wird mit Rüces selbst vorgeschlagner Verbesserung ohne weitere Abanderung angenommen.

§. 2. wird sogleich einmüthig angenommen.

§. 3. Escher sagt, da das Gutachten selbst die Vermuthung offen laßt, daß sich einige unschuldig Ausgewanderte auf diesen Verzeichnissen finden können, und es zu hart ware, wann sie sich in grosser Entfernung von ihrem Vaterlande finden, sie zu persönlicher Vertheidigung zu zwingen, so begehre ich, daß man auch schriftliche Vertheidigung anerkenne.

Bourgeois widersezt sich Eschers Antrag und

will einzig statt dem Wort: Ermahnung, das Wort: Auffoderung setzen.

Zimmermann unterstüzt das Gutachten gegen Eschers Antrag, weil man nicht so viele Erleichterung schuldig ist gegen Bürger, die schon durch die Auswanderung allen gegründeten Verdacht auf sich geladen haben, daß sie schlechte Absichten gegen ihr Vaterland hegen; Bourgeois Bemerkung stimmt er hingegen bei.

Anderwerth will, daß sich die zurükkommenden Ausgewanderten vor den untern Gerichten vertheidigen sollen.

Zimmermann vertheidigt den Vorschlag des Gutachtens gegen Anderwerth wegen der Nothwendigkeit von schleunigen Maaßregeln, weil solche Urtheile am Ende doch immer vor den Obergerichtshof kommen müßten.

Graf stimmt Zimmermann bei. Huber folgt dem Gutachten, weil doch immer das lezte Endurtheil vor den Obergerichtshof gehört. Der § wird mit Bourgeois vorgeschlagner Verbesserung angenommen.

§ 4. Nüce will nicht, daß ein ganzer Monat zum Druck gestattet werde, und hoft der Buchdrucker werde sich endlich unsrer erbarmen und endlich etwas geschwinder drucken.

Zimmermann unterstüzt das Gutachten, weil das Direktorium erst Berichte einzuziehen hat. Huber unterstüzt auch das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 5 und 6 werden unverändert sogleich angenommen.

§ 7. Kilchmann will, daß vor allem aus die Familien der Ausgewanderten aus den Zinsen unterhalten werden. Huber folgt Kilchmann und sieht in diesem § eine Art Aufmunterung für die Ausgewanderten, die er nicht annehmen kann.

Zimmermann glaubt, Kilchmanns Sorgfalt verstehe sich von selbst, dagegen vertheidigt er den § gegen Hubern, weil man bei der strengsten Gerechtigkeit bleiben, und bei einer Staatsumwalzung jeder Bürger das Recht haben soll, sich zu entfernen, wenn es ihm in der neuen Ordnung nicht gefallt — solchen kann man den Wiedereintritt in den neuen Staat verbieten, keineswegs aber mit irgend einem Recht ihnen ihr Eigenthum rauben.

Huber beharret, weil hier nicht von bloß einfachen Ausgewanderten, sondern von entschiedenen Feinden des Vaterlandes die Rede ist, und man auch dem Staat, dem Vaterlande und selbst der Revolution Gerechtigkeit schuldig ist.

Zimmermann beharret auf dem Gutachten, weil hier ja bestimmt angegeben ist, daß der § nur auf solche passe, die sich im Auslande ruhig verhalten.

Huber beharret neuerdings, weil er keine Konfiskation, sondern bloß will, daß die Nuzniesung den Verwandten aufbewahrt werde.

Custor will, daß dieser Gegenstand unentschieden bleibe bis nach dem Spruch des Obergerichtshofes.

Billeter folgt Hubern, weil er nicht will, daß wir unsern Feinden selbst Geld zusenden.

Lacoste folgt auch Hubern, weil man sonst nicht ebenfalls strenge Maasregeln gegen die auswandernden Bürger nehmen könnte, welche sich in der Militarrequisition befinden.

Zimmerman widerlegt Custorn, weil der Obergerichtshof nach unsern Gesetzen, nicht wir nach den seinigen sprechen sollen.

Bourgeois folgt ebenfalls Hubern, weil der Staat die Aufführung der Ausgewanderten sonst durch Spionen müßte beobachten lassen.

Germann unterstüzt den Rapport, weil er die einfache Auswanderung durchaus nicht als ein Verbrechen ansehen kann.

Suter folgt auch dem Gutachten, weil selbst in den strengsten Despotien die Auswanderung an sich selbst nicht bestraft wird. Man muß nicht die Ausgewanderten, sondern nur die ausgewanderten Feinde des Vaterlandes bestrafen, denn die Auswanderung an sich selbst betrachtet, ist der natürlichen Freiheit des Menschen gemäß, und wann es einem in einem ungebildeten Staate nicht gefällt, warum sollte er nicht wegziehen dürfen? — Nur verschwören wider sein ehevoriges Vaterland darf er nicht — thut er dieß, so soll er als Vaterlandsverräther gestraft werden.

Zimmmermann dringt darauf, daß man doch nicht die Gegenstände verwechsle, und da hier nur von den bloß Ausgewanderten, nicht ausgewanderten Verrathern die Rede ist, so beharret er neuerdings auf dem Gutachten.

Gmür stimmt mit Kilchmanns Bemerkung dem Gutachten bei, weil ohne Freiheit auszuwandern, die Bürger zu Leibeignen gemacht, und der Freiheit beraubt würden, die sie unter den vorigen Regierungen genossen, welche doch nicht auf die Grundsätze der Freiheit gebaut waren.

Michel stimmt zum Rapport und wollte gerne noch allen Feinden der Freiheit ein Trinkgeld geben, damit sie nur weggehen, und nie wieder kommen möchten, indem er denkt die Republik wäre um so viel sicherer und ruhiger, wenn sie keine Feinde mehr in sich selbst hat.

Carrard sieht einige Ungleichheit in den beiden Redaktionen und will bestimmt wissen, was eigentlich als Zeitpunkt der Revolution angesehen werden soll; diejenigen, welche während der Revolution selbst auswanderten, sieht er für weniger strafbar an, als diejenigen, welche später auswanderten; er wünscht daß der Unterschied hierüber in dem Gutachten mehr bestimmt und dann über die Unschuldigern nichts bestimmt werde, weil ihre Anverwandten ihnen von selbst den Ueberschuß der Nuzniessung ihres Vermögens zusenden werden, den sie nicht für ihren eignen Unterhalt

bedürfen; dagegen will er durch ein strenges Gesez verbieten, den verbrecherisch Ausgewanderten irgend etwas zuzusenden; um also diesen Unterschied genauer zu bestimmen, fodert er Rükweisung des § an die Commission.

Das Gutachten wird der Commission zurükgewiesen.

§ 8. Escher sieht nicht ein, warum die hinterlassene Haushaltung eines verstorbenen Ausgewanderten in das Vaterland zurükkehren sollte, um ihr Vermögen genessen zu können; denn wenn sie nichts gegen das Vaterland unternimmt, so hat sie wie jeder andere Bürger das Recht zu leben wo sie will mit ihrem Vermögen; daher fodert er Auslassung dieser eben so ungerechten als drückenden Bedingung.

Cartier unterstüzt Eschern, nur will er beifügen, daß die Nutzniesung gestattet werden soll, wenn sie sich im Auslande nicht feindselig gegen das Vaterland betragen haben.

Rüce unterstüzt den §, weil solche Ausgewanderte doch keine Freunde des Vaterlandes sind, wenn sie nicht zurükkommen, und wir eben nicht brauchen unsern Feinden im Auslande Geld zur Unterstützung ihrer schönen Absichten wider uns zuzusenden.

Gmür wünscht Vertagung dieses §, bis die Commission über den vorigen § einen neuen Rapport gemacht habe.

Germann glaubt, solche Ausgewanderte seien aufs allerstrengste als des Bürgerrechts beraubte, also als Fremde zu betrachten, und da man diesen kein Erb hinterhält, sondern ihnen ihr Eigenthum auch ins Ausland zusendet, so sieht er keinen Grund, warum man sich Eschers Antrag widersetzen könnte.

Weber folgt Gmür. Zimmermann widersezt sich Gmürs Antrag und unterstüzt das Gutachten. Die weitere Berathung wird vertagt.

Weber im Namen einer Commission, legt ein Gutachten über die Luzernerschen Hintersassen und die Herausgabe ihrer Hinterlagen vor, welches dem Reglement zufolge, aufs Büreau für 6 Tage gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Commité.

Grosser Rath, 15. November.

Präsident: Secretan.

Da der Senat den Beschluß eines Steuerreglemens verworfen hat, so wird dieser Gegenstand auf Eschers Antrag aufs neue der hierüber verordneten Commission zugewiesen.

Underwerth macht folgenden Antrag:

Bürger Gesezgeber!

Aus vollkommner Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Sache; aus wahrer Sorge für die Ruhe unsers lieben Vaterlandes wiederhole ich, nach meinem Versprechen, die vor ein paar Tagen gemachte Motion wegen Aufhebung oder Veränderung der bisher bei Kaufen und Schuldbriefen gewöhnlichen Schreib- und Siegeltaxen, welche ich nun in eine dringliche Bitte verwandle, eine Commission aus 3 Mitgliedern zu ernennen, die uns in Zeit von 6 Tagen ein Gutachten vorlege, wie es in Zukunft bei Kauf- und Schuldbriefen in Rüksicht der Taxen gehalten werden soll.

Wie Sie wissen und wie es breits öffentliche Zeitungsblätter anzeigen, sind im Finanzsystem 2 vom 100 als Einschreibgebühr bei Kaufen angesezt; eine Auflage, gegen welche manche wichtige Gegenvorstellungen von mehrern Mitgliedern unserer Versammlung in Privatunterredungen angebracht wurden, und welche daher nur wegen Drang der Umstanden und den vielen grossen Auslagen, die der Staat bestreiten muß, angenommen worden ist. — Wenn nun noch nebst dieser Auflage, die bisher bei Käufen gewöhnlichen Fertigungsgebühren entrichtet, und noch überdieß gerichtliche Kaufbriefe um die gewöhnlichen Schreib- und Siegeltaxen, die in einigen Gegenden sich auf 2 vom 100 belaufen, bezahlt werden müßten, so würde dadurch diese Abgabe zu groß und für den Landmann zu drückend werden.

Indessen bringen unsere früheren Gesetze es mit sich, daß die Schreibtaxen wie vorhin noch immer bezogen, und daß das Siegelgeld bis auf 15 Kr. vom 100 angesezt werden kann. Es dürfte also äusserst nothwendig seyn darüber so schleunig als möglich und zwar noch vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes allgemeine Abanderungen zu treffen.

Das Gesez, welches bei allen Käufen und Täuschen gerichtliche Fertigung foderte, laßt sich leicht als eine zwekmässige Anstalt zu Ausweichung kostspieliger Rechtshandel, als Gewährleistung für die contrahierenden Theile erklären, und in dieser Rüksicht rechtfertigen; aber ein zweites Gesez, welches den Parteien die Verbindlichkeit auferlegte über ihre geschloßnen Käufe gerichtliche Kaufbriefe sich ausfertigen zu lassen, hat keinen andern Werth, besonders in jenen Gegenden, wo derlei Schreibgebühren in hohem Preiß bezogen wurden, als den einer blossen Finanzabgabe an sich, die doppelt auffallend war, wo sie aus dem Grundsaz hergeleitet wurde, daß der Eigenthümer über seinen Grund und Boden nicht frei handeln könne, ohne sich durch einen Kaufbrief die obrigkeitliche Einwilligung erkauft zu haben.

Ich würde dem Sinn der Konstitution und selbst nicht nur den Einsichten, sondern auch dem guten Willen meiner l. Collegen zuvorgreifen, wenn ich mehrere Gründe für Aufhebung dieses 2ten Gesetzes anführen wollte. Genug! wenn vom Staat solche Maaßregeln genommen sind, daß die zwischen den Mitbürgern getroffne Verträge bei gesezlichen Behörden auf eine deutliche und vollständige Art eingeschrieben werden müssen; dadurch wird die Sicherheit den contrahierenden

Theilen und das Eigenthum ihrer Nachbaren hinlänglich geschüzt.

Ich schlage daher der zu ernennenden Commission folgende Punkte zur Untersuchung vor:

1) Alle Käufe und Täusche sollen gerichtlich gefertiget, und ins Protokoll pünktlich eingetragen werden.

2) Dafür soll ausser den laut dem Finanzgesez als Einschreibgeld angesezten 2 vom Hundert nichts weiters bezahlt werden.

3) Es steht ganz in der Willkür der contrahirenden Theilen, sich einen Kaufbrief ausfertigen zu lassen.

4) Ein solcher Kaufbrief soll nichts anders als ein ganz einfach gesiegelter Auszug des im Protokoll eingeschriebnen Vertrages seyn, und daher durchaus keine überflüssige Formeln wie ehmals in sich fassen.

5) Für Ausfertigung eines solchen Kaufbriefes wird für eine Folioseite 2 Kr. Schreibtaxe und für das Siegel in allem 3 Batzen bezahlt.

6) Diese Taxe wird zu Handen der Nation bezogen.

7) Das im 5ten und 6ten § Gesagte gilt auch für alle jene Verhandlungen, auf welche nach dem Finanzgesez schon eine Steuer gelegt ist, als z. B. bei Erbfallen, Testamenten und Schenkungen.

8) Bei Schuldbriefen (die Handänderungssteuer oder Einschreibgebühr, 2 vom Hundert, wird nur bei Käufen, nie bei Schuldbriefen, entrichtet) sollen als Schreibgebühr von einer Folioseite 3 Batzen entrichtet werden, wenn die Summe weniger als 600 Franken beträgt.

9) Sobald die Summe sich höher als auf 600 Franken belauft, so müssen von jedem 100 — beim ersten angefangen — 5 Batzen bezahlt werden.

10) In beiden Fällen müssen für das siegeln in allem 3 Batzen entrichtet werden.

11. Auch diese Taxen alle werden für die Nation verrechnet.

Die Dringlichkeit wird über diesen Antrag erkannt. Schlumpf unterstüzt den Antrag und begehrt, daß die Commission zugleich die Formen der Verschreibungen bestimme. Custor folgt ganz Anderwerth. Kilchmann stimmt auch bei, glaubt aber, man könne keine neue Schreibtaxe auflegen. Bourgeois stimmt der Ernennung einer Commission bei, will aber nicht alle Arbeiten den Notarien wegnehmen, weil diese sonst brodlos würden; er fodert 5 Mitglieder für diese Commission. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Anderwerth, Carrard, Kuhn, Fierz und Marcacci.

Ruce sagt, da man Commissionen über die Forsten und über die Strassen niedergesezt hat, so fodere ich auch eine dritte Commission von 5 Mitgliedern über Schiffbarmachung der Flüsse und über Anlegung der Kanäle in Helvetien, weil dadurch die Handlung befördert und Morast ausgetroknet werden können. Dieser Antrag wird 6 Tage aufs Bureau gelegt.

Escher im Namen der Auswanderungskommission legt über die Botschaft des Direktoriums, welches Maaßregeln gegen die Auswanderung junger Bürger und gegen Falschwerber begehrt, folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesezgeber!

In Folge des neuen Auftrags, den die Commission über die Auswanderung erhalten hat, legt Euch dieselbe ihr einmüthiges, nach sorgfältiger Ueberlegung beschloßnes Gutachten vor.

In Erwägung, daß der grosse Rath keine offizielle Kenntnisse hat von den Verfügungen des Direktoriums, welche laut seiner Botschaft vom 10ten dieß (S. Rep. gr. Rath 12. Nov.) unter den jungen Bürgern vom 18ten bis 25sten Jahr, eine Auswanderung aus einer mit der Constitution unverträglichen Forcht, bewirken können.

In Erwägung, daß wann allenfalls ein entehrendes Ausreissen in der bezeichneten Klasse von Bürgern durch die Forcht bewirkt würde, daß wann das Vaterland in Gefahr kommen sollte, sie zu der Vertheidigung desselben aufgerufen werden könnten, es in einer Republik, deren Gesezgebung und Regierung auf die reinsten Grundsatze der Volksstellvertretung gegründet und wo die heiligen Rechte der Menschheit im gesellschaftlichen Zustande, nämlich Freiheit und Gleichheit unbedingt anerkannt und in Ausübung sind, die Vertheidigung des Vaterlandes, die Beschüzung der republikanischen Verfassung und die Ehre für die heilige Sache der Freiheit, zu siegen oder zu sterben, nicht von Bürgern gefordert werden soll, die die Sache der Republik nicht für die ihrige ansehen, oder die aus einer niedrigen Feigherzigkeit sich dann dem Vaterlande entziehen, wann es der Hilfe seiner Söhnen bedarf, und die also jenen heiligen Funken der Vaterlands- und Freiheitsliebe nicht in sich fühlen, welches jeden Republikaner beseelen soll, wann die ungeübtern aber muthigen Legionen der Republik über die durch Zwang zusammengetriebnen Heere der Despoten siegen sollen;

In Erwägung, daß besonders in der helvetischen Republik, deren Bürger von jeher, sowohl in den Zeiten der dunkeln Barbarei und des Lehensystems, als auch in den spätern Zeiten ihrer manigfaltigen fehlerhaften Verfassungen durch freudige Theilnahme an den Gefahren des Kriegs, besonders wann dieser zum Vortheil des Vaterlandes geführt wurde, sich auszeichneten, es durchaus dem Geiste und der Ehre der Nation zuwider wäre, gerade in demjenigen Zeitpunkt, wo sich dieselbe in eine einzige Familie unter den erhabnen Grundsatzen der Freiheit und Gleichheit vereinigt hat, jenes ängstliche System annehmen zu wollen, ihre Legionen, durch Hineinpressung feiger

Memmen oder gar Feinden der Sache der Freiheit vergrössern zu wollen, statt jenem klugen Grundsatze zu folgen: bei jeder grossen Unternehmung alle Feigherzigen zu entfernen und nur so viele Vertheidiger zählen zu wollen als sie würdige und also auch muthige Söhne hat.

In Erwägung endlich, daß gegen Falschwerber in Helvetien schon hinlangliche und selbst zwekmässige Gesetze vorhanden sind, beschließt der grosse Rath über die Botschaft des Direktoriums vom 10. Nov. in der ruhigen Zuversicht auf die unverwelkte Würde und Vaterlandsliebe der helvetischen Nation zur Tagesordnung zu gehen.

Capani freut sich über die schöne Meinung welche die Kommission von dem Patriotismus der jungen Bürger hat; er glaubt aber auf diese Art würde die junge Mannschaft irre geführt, und zur Auswanderung verleitet werden können, er begehrt also Tagesordnung über dieses Gutachten, und daß man eine neue Kommission über diesen Gegenstand niedersetze. Erlacher folgt auch Capani, weil die jungen Leute meist durch ihre Eltern verführt und zur Auswanderung verleitet werden, und an diesem gehindert werden müssen. Custor kann auch dem Gutachten nicht beistimmen, weil die jungen Bürger nicht bloß aus Feigherzigkeit auswandern, bittet aber daß man den Gegenstand der gleichen Kommission zurükweise. Pellegrini glaubt, Verachtung von Seite des Gesezgebers sey oft weit wirksamer als die strengsten Gesetze: so habe einst ein Gesezgeber Griechenlands, als er vernahm daß die Pforte des Tempels von Samos beflekt worden war, gesagt: es ist den Einwohnern von Samos erlaubt schweinisch zu seyn; und von diesem Augenblik an betrachteten diese Insulaner die Unreinlichkeit als eines der größten Vergehen. Er begehrt daher eine Proklamation, die dem helvetischen Volke anzeige, daß jeder Bürger der der Nachkommenschaft Tells unwürdig seyn, und sich als ein schlechter feiger Bürger betragen will, Freiheit habe auszuwandern. Näf sagt, wann es wahr ist daß die auswandernden jungen Bürger aus Feigherzigkeit weggehen, so wünsche ich dem Vaterlande über ihre Auswanderung Glük allein man weiß daß der Fanatismus und der Aristokratismus thätig sind unter uns, und diese, nicht die Feigherzigkeit, machen viele jungen Bürger auswandern; man muß daher jenen Feinden der Freiheit entgegenwirken, daher begehre ich Rükweisung an die Kommission, damit sie uns einen bestimmten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Lacoste unterscheidet zweierlei Arten von Bürger, solche welche ihre Pflicht thun, und solche welche sich derselben entziehen; da er nun nicht will daß jene für diese arbeiten, so fodert er auch von der Kommission ein Gesez, welches allen die gleichen Pflichten auflege. Michel stimmt Näf bei, weil alle Bürger gleich sind, und also auch an den gleichen Knopf müssen gebunden werden, um das Vaterland zu vertheidigen. Regli unterstüzt den Rapport, weil Verachtung wirksamer als strenge Gesetze über ähnliche Gegenstände wirken. Huber würde der Kommission beistimmen, wenn wirklich nur Feigherzige auswandern würden, allein solche große Wirkungen von bloßen Erklärungen sind nicht überall zu erwarten, und können nur da vermuthet werden, wo das Volk durch lange Bildung für große Empfindungen empfänglich gemacht wurde. Er glaubt daher einer solchen Erklärung müsse noch die Drohung beigefügt werden, daß diejenigen welche das Vaterland verlassen, nie mehr in dasselbe zurükkehren sollen, und fodert sofort Rükweisung an die Kommission. Trösch stimmt dem Gutachten bei, obgleich er zuerst gewünscht hat, daß man die Eltern für ihre auswandernden Söhne verantwortlich machen, und ihr Vermögen confisciren sollte, welches aber die Kommission etwas zu strenge fand. Koch sieht die Sache für sehr wichtig an, und mißbilligt das Benehmen des Direktoriums in dieser Sache von Anfang bis zu Ende, weil dieselbe auf solche Art ausgeführt wurde, daß überall in ganz Helvetien dadurch Mißverständnisse bewirkt, und das Direktorium dadurch veranlaßt wurde, durch eine Proklamation diese Mißverständnisse zu heben: machen wir nun ein Gesez wider die Entfernung junger Bürger, so wird die allmählige Beruhigung welche durch die Proklamation des Direktoriums bewirkt wurde, auf einmal wieder gestöhrt, und allen Uebelgesinnten wieder voller Anlaß gegeben neue Unruhen zu bewirken. Erst wann allenfalls das Vaterland wirklich der Hülfe seiner Bürger bedarf, kann es nothwendig werden irgend eine Maßregel zu treffen; vorher aber wäre jedes Gesez hierüber voreilig und gefährlich, weil dadurch die Gemüther aufs neue gespannt wurden, daher stimmt er zum Gutachten. Schlumpf bedauert das Unglük welches diese Kommission hat, und wollte ihr Benehmen vertheidigen, aber Koch ist ihm sehr zwekmässig zuvorgekommen, und daher stimmt er aus voller Ueberzeugung zum Gutachten. Erlacher hat immer lieber wann die Feuerspritzen auf dem Plaz sind, ehe ein Brand ausbricht, als wann sie zu spät kommen; er stimmt daher Pellegini und Hubern bei.

(Die Fortsetzung folgt)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Erwägend, daß es von ausserordentlicher Wichtigkeit für das Vaterland seye, daß dasselbe durch